



# Inkontinenz und Verbrauchshilfsmittel

*Die häufigste Inkontinenz ist die Blasen-  
schwäche. Wer darunter leidet, benötigt meist  
Einmaleinlagen als Verbrauchshilfsmittel.*

*Diese helfen normalerweise so gut, dass ein  
weitgehend normales Leben möglich ist.*

*Daher lohnt es sich, sich mit Inkontinenzarti-  
keln genauer zu befassen. Unser Überblick  
fasst zusammen, was Sie beachten müssen,  
um eine optimale Versorgung zu erhalten.*

**U**nter Inkontinenz versteht man die fehlende oder mangelnde Fähigkeit des Körpers, Harn oder Stuhl zu halten und kontrolliert abzugeben (mehr Informationen ab Seite 4). Um eine Inkontinenz auszugleichen, gibt es ableitende (z. B. Katheder) und aufsaugende (z. B. Einmalwindeln) Inkontinenzartikel. Diese Artikel nennen sich Verbrauchshilfsmittel, da sie einmalig verwendet werden. Dadurch unterscheiden sie sich zum Beispiel von Hilfsmitteln, die grundsätzlich mehrmals bzw. dauerhaft verwendet werden können.

Für die optimale Versorgung mit Verbrauchshilfsmitteln ist wichtig, wer zuständig ist – die Krankenversicherung oder die Pflegeversicherung. Bei den Voraussetzungen, den Erstattungsmodalitäten oder den Zuzahlungen gelten dabei zum Teil abweichende Vorschriften. Liegen die Voraussetzungen aus beiden Bereichen vor, ist in der Regel die Krankenversicherung für die Leistungsübernahme zuständig.

## Auf einen Blick: Verbrauchshilfsmittel bei Inkontinenz

	Krankenversicherung	Pflegeversicherung
Zuständig für	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Katheter, Spritzen, Kanülen und Stomaartikel</li> <li>• Betteinlagen, (Einweg-)Krankenunterlagen, Einwegwindeln, Einwegslips, Zellstoffeinlagen u. a.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Saugende Bettschutzeinlagen</li> <li>• Schutzbekleidung, Desinfektionsmittel</li> <li>• Saugende Inkontinenzvorlagen, Netzhosen, saugende Inkontinenzhosen</li> <li>• Uralkondome, Bein- und Bettbeutel und Zubehör</li> </ul>
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Genehmigungspflicht</li> <li>• Ärztliche Verordnung notwendig; bei längerer Notwendigkeit Langzeitverordnung bis 12 Monate möglich</li> <li>• Besonderheit bei aufsaugenden Inkontinenzartikeln: Aufwendungen erstatten wir, wenn ärztlich bescheinigt ist,               <ul style="list-style-type: none"> <li><b>a)</b> dass sie in direktem Zusammenhang mit der Behandlung einer Krankheit erforderlich sind (Blasen- oder Darminkontinenz im Rahmen einer Dekubitusbehandlung oder bei Dermatitiden).</li> <li><b>b)</b> dass neben der Blasen- oder Darminkontinenz so schwere Funktionsstörungen vorliegen (z. B. Halbseitenlähmung mit Sprachverlust), dass sonst der Eintritt von Dekubitus oder Dermatitiden droht.</li> <li><b>c)</b> dass dadurch die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben wieder ermöglicht wird.</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei häuslicher Pflege zur Erleichterung der Pflege</li> <li>• Empfehlung im Pflegegutachten notwendig</li> </ul>
Höhe der Leistungen	Die entstandenen Aufwendungen werden übernommen	Derzeit werden maximal 60 Euro pro Kalendermonat übernommen
Zuzahlung/Eigenbehalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 10% der Aufwendungen</li> <li>• Höchstens 10 Euro pro Kalendermonat</li> </ul>	Keine
Verfahrensweise	Leistungsantrag bzw. Direktabrechnung	Leistungsantrag bzw. automatische Pauschalzahlung

Wichtiger Hinweis: Liegen die Voraussetzungen für eine Erstattung für aufsaugende Inkontinenzartikel aus der Krankenversicherung ebenso vor wie für eine Zahlung aus der Pflegeversicherung, ist die Krankenversicherung verpflichtet, die Leistung zu übernehmen. Auch Pauschalen für Inkontinenzartikel bei vollstationärer Pflege werden aus der Krankenversicherung gezahlt, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen. Mehr Informationen zu Verbrauchshilfsmitteln und Hilfsmitteln allgemein erhalten Sie unter [www.pbeakk.de](http://www.pbeakk.de).

### *Wichtiger Hinweis bei der Einreichung von Kassenbons:*

Wenn Sie Aufwendungen für Inkontinenzartikel geltend machen, die Sie in Drogerie- oder Supermärkten (auch Discountern) erworben haben und mit Kassenbons zur Erstattung vorlegen, bitten wir Sie – um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten –, den Namen der versicherten bzw. beihilfeberechtigten Person auf der jeweiligen Quittung zu vermerken.